

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

AC Planergruppe GmbH
Burg 7A
25524 Itzehoe

E-Mail: post@ac-planergruppe.de

Nachrichtlich: Amt Hörnerkirchen / Verwaltungsgemeinschaft

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de
Dr. Maximilian Schäffler

Ihr Zeichen:

Kst/stp - Projekt-Nr. 05 07 51

Unser Zeichen:

PI-2022-246-1

Datum:

09.03.2023

Gemeinde Bokel – Solarpark "Vossbarg" 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Voßbarg" im Nordwesten des Gemeindegebietes Bokel / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 westlich "Hingstheider Moor" und östlich "Knölller Damm"

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

wir vom BUND bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Voßbarg" im Nordwesten des Gemeindegebietes Bokel / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 westlich "Hingstheider Moor" und östlich "Knölller Damm" wird von uns mit folgender Begründung weiterhin abgelehnt:

Wir vom BUND SH sperren uns nicht grundsätzlich gegen Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es ist der Umfang der Anlage und die Lage des Plangebietes mit ihrem Konfliktpotential, die uns das geplante Vorhaben ablehnen lassen. Die dargestellten Maßnahmen können aus Sicht des Naturschutzes die Eingriffe in den Naturhaushalt nicht ausreichend kompensieren. Die dargestellten nachteiligen Auswirkungen überwiegen in ihrer Erheblichkeit, es droht der Totalverlust an Populationen im Plangebiet und den benachbarten Arealen, zum Beispiel für den Zwergschwan, die Feldlerche, den Kiebitz, den Großen Brachvogel, den Steinkauz und die Schleiereule.

Begründung

3.1.1 Landesentwicklungsplan 2020

Hier wird beschrieben, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsam einstuft und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung. Von der Landesregierung Schleswig-Holstein wird auch folgende Aussage formuliert: *In besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten (z.B. außergewöhnlicher Größe oder der Lage in einem besonders konflikträchtigen Raum) kann die Landesplanungsbehörde im Innenministerium die Entscheidung treffen, im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.*

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

Aufgrund der nachfolgend erläuterten Konfliktpotentiale halten wir vom BUND SH ein Raumordnungsverfahren weiterhin für notwendig. Maßgebliche Grundsätze des Freiflächenenerlasses des Landes Schleswig-Holstein werden missachtet:

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
- bereits versiegelte Flächen - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder 5 BVerwG, Urteil vom 01. August 2002 - 4 C 5/01 -, BVerwG 117, 25-42, Rn. 21. 6 Vermerk MILIG vom 09.08.2021, Seite 2. - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden.

3.1.3 Landschaftsrahmenplan 2021

„Im Nordwesten liegen ein bedeutsames Nahrungsgebiet und ein Flugkorridor für Gänse, Sing- und Zwergschwäne“:

* Das Planungsgebiet für den Solarpark Vossbarg selbst ist international bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse, Sing- und besonders Zwergschwäne.

Der Landschaftsrahmenplan gibt vor, dass prioritär die Freiflächenanlagen in max. 200 m Entfernung zu Autobahnen und Schienen geführt werden sollen. Der Standort entspricht nicht diesen Aussagen und aufgrund des hohen Konfliktpotentials halten wir den Standort weiterhin für ungeeignet.

3.3.3 Landschaftsschutzgebiet geplant

Aus unserer Sicht ist die Abwägung nicht sach- und fachgerecht erfolgt. Einerseits wird hier begründet, dass das förmliche Verfahren zum Landschaftsschutzgebiet ja noch nicht begonnen wurde. Andererseits wird bezweifelt, dass die Landschaft die qualitativen Voraussetzung für eine Schutzwürdigkeit erfüllt, da die geplante Trasse der A 20 das Gebiet künftig frequentieren könnte. Das ist unlauter! Ebenso wenig wie eine potentielle Unterschützstellung aufgrund von künftigen zerschnittenen Landschaftsteilen in Frage gestellt werden soll, kann hier mit einem geplantem Vorhaben die Schutzwürdigkeit der Landschaft negiert werden.

4 Bestandsbeschreibung und Standortbestimmung

Die Landschaft wird als ausgeräumt bezeichnet, mit der Implikation einer Eignung für eine weitere Zersiedelung der Landschaft. Es fehlt jedoch eine Beschreibung der Potentiale in diesem Landschaftsteil–renaturierte Moore, renaturierte Gewässer und Wiederherstellung von landschaftstypischen Strukturen.

Gemäß Rahmenkonzept zeigt sich „Der Eignungsbereich 1 ... weitgehend „geeignet“ und teilweise (durch die geplante BAB 20) sogar „besonders geeignet“.

Das ist nicht richtig. Die geplante A 20 würde im Abschnitt 6 Moore durchqueren, dies hätte erheblich negative Konsequenzen für den Klimaschutz.

Der Bereich stellt sich als weitgehend ausgeräumte Landschaft mit überwiegender Ackernutzung dar. Für die Naherholung spielt der Bereich keine Rolle:

Der Bereich wird durchaus für die Naherholung genutzt. Zum Glück gibt es in diesem Gebiet keinen „Overtourismus“, der wäre für die Natur dort auch fatal.

Die folgende Beschreibung ist unvollständig: *„Dazu ist allerdings eine faunistische Untersuchung bezüglich der Thematik „Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse / Singschwan / Zwergschwan“ erforderlich.“*

* **Die faunistische Untersuchung fehlt.**

8.7 Flächen zum Anpflanzen

Ein „auf den Stock setzen“ der Gehölze ist im Abstand von mind. 10 Jahren festzusetzen. Eine Entwicklung der Gehölze einschließlich Unterflur ist bei kürzeren Abständen nicht möglich. Blühsträucher und Fruchtragende Gehölze benötigen in der Regel 3-5 Jahre, bis sie nach dem Runterschneiden wieder anfangen zu blühen und Früchte zu tragen. Bei einem 7 Jahresrhythmus kann es zu keiner naturgemäßen Entwicklung kommen.

9 Externe Kompensationsmaßnahmen / Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

„Darüber hinaus werden voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen Artenschutz außerhalb des Plangebiets erforderlich. Diese sind noch abschließend zu ermitteln und werden dann dem Bebauungsplan zugeordnet. Folgende Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen Artenschutz werden dazu vorbereitet:

- *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für entfallene Kiebitzreviere*
- *Aufwertung von Flächen mit Bezug zur Hörner Au-Niederung als Zwergschwan-Rastgebiet*
- *Ausbringung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz.*

* Westlich der Bahnlinie liegt das maßgebliche Wiesenvogelbrutgebiet. Es zeigt durch fehlerhafte Bewirtschaftung einen kontinuierlichen Niedergang von Arten des Anhangs I der VSchRL wie dem Kiebitz. Einzelne Kiebitzpaare finden sich noch auf den vorgesehenen Flächen für den Solarpark Vossbarg. Eine Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebiets kann erfahrungsgemäß entsprechend des katastrophalen Umgangs mit der Natur in der Umgebung nicht zielführend sein. Auch wird nicht ausgesagt, wie konkret die Ausgestaltung einer Ausgleichsfläche sein muss und wie die Fläche und für welche Dauer zielführend kontrolliert (evaluiert) wird.

* Außerhalb des Plangebiets gibt es keine entsprechend gut geeigneten Nahrungsflächen für die Zwergschwäne, was sich deutlich an den Gebietspräferenzen der Art in der Breitenburger Niederung zeigt.

* Die Ausbringung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz schafft noch keinen gesicherten Brutbestand und kann deshalb nicht als Kompensationsmaßnahme gelten. Folgende Lebensraumansprüche müssen hergestellt werden (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1972-steinkauz/index.html>):

Der Steinkauz bevorzugt eine offene grünlandreiche Landschaft mit ganzjährig kurzer Vegetation gesichert vorliegen. Baumreihen oder Baumgruppen müssen als Höhlen und Rufwarten ebenfalls vorhanden sein. Besonders kopfbaumreiche Wiesen und Weiden, sowie Streuobstwiesen bieten dem Steinkauz gute Lebensbedingungen.

* Dabei ist auch die für die Nahrung der Steinkäuze Sorge zu tragen (Lit. s. vorstehend):

„In Europa gehören mindestens 25 Kleinsäuger und 60 Vogelarten zu seinem vielseitigen Nahrungsspektrum, wobei die Feldmaus den größten Anteil hat. Ferner erbeutet der Steinkauz kleine Reptilien, Amphibien, ausnahmsweise auch Fische sowie Insekten und Regenwürmer.“

* Auch muss gesichert sein, dass eine durch Infrastruktur ungefährdete Verbindung zum benachbarten Kerngebiet des Steinkauzvorkommens vorliegt. Eine ortsferne Kompensation wäre ein Verstoß gegen den Schutz dieser stark gefährdeten Art.

Geeignete Ausgleichsflächen sind vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen. Für die gefährdeten Arten Feldlerche, Kiebitz, Steinkauz und Zwergschwäne sind die Ausgleichsflächen und Maßnahmen bereits vor Beginn der Baumaßnahme funktionsfähig herzustellen.

15 Flächenbilanz

Die Zahlen zur Größe des Plangeltungsbereiches mit 61,9 ha im Text und im Endergebnis der Tabelle mit 59,1 ha stimmen nicht überein. Es wird auch nicht deutliche, wieso die Größe des Plangeltungsbereiches vom ersten Entwurf aus dem Jahr 2022 mit 61,9 ha zum vorliegenden mit 59,1 ha variiert.

Umweltbericht

Innerhalb der zugesandten Unterlagen fehlen:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark Vossberg" der Gemeinde Bokel
- Blendgutachten SolPEG 17.10.2022
- Rahmenkonzept Solarflächen der Gemeinde Bokel
- Rahmenkonzept Solarflächen; Teil II: Interkommunale Abstimmung vom 03.11.2022

16.4.1 Fachgesetze

In der Aufzählung der Fachgesetze fehlt der Gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021:

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Die Grundsätze aus diesem Erlass sind mit der vorliegenden Planung abzugleichen und ggfs. einzuarbeiten.

16.4.3 Pläne

Pläne der Landschaftsplanung

„Schleswig-Holstein hat eine international herausragende Bedeutung für rastende Gänse, Schwäne und Limikolen. Im Südwesten des Plangeltungsbereichs beginnt ein Gebiet mit Nahrungs- und Rastplätzen von Zwergschwänen. Deutschland hat gemäß der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine besonders hohe Verantwortung für diese Art.“:

* Die international herausragende Bedeutung ist auf das völkerrechtlich verbindliche AEWA-Abkommen (Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel) zurückzuführen. Deutschland hat sich als Unterzeichnerstaat verpflichtet die Prioritäre Art Zwergschwan entsprechend dem „Single Species Action Plan for the Northwesteuropean Population of *Cygnus bewickii*“ von 2012 zu schützen.

Eine internationale Bedeutung kommt einem Gebiet zu, wenn es 1 % der Gesamtpopulation regelmäßig aufweist. Der internationale Bestand wird jeweils alle 5 Jahre Mitte Januar ermittelt. 2015 lag der Wert bei 20149 und damit galt jeder Bestand von ≥ 220 Individuen als international bedeutsam. 2020 wurden nur noch 12702 Individuen gezählt und damit gilt ein neuer Schwellenwert von 130 Individuen (mdl. Mitteilung Eileen Rees, Vorsitzende der WWT IUCN/SSC Swan Specialist Group).

Die gesamte Breitenburger Niederung ist aktuell neben der Haaler Au das zweitwichtigste Überwinterungsgebiet der Zwergschwäne in Schleswig-Holstein bzw. Deutschland. Im Winter 2021/22 wurde der Schwellenwert vom 15. Januar bis zum 24. März 2022 durchgehend überschritten (69 Tage). Ab dem 31. Januar bis zum 22. März betrug die veröffentlichten Daten (ornitho.de, die Zähler sind von der Oberen Naturschutzbehörde legitimiert) durchgehend mehr als das Dreifache des Schwellenwerts und vom 20.2. bis 19.3. das Vierfache. Die Maximalwerte lagen mehrfach über 1000 Individuen.

Analysiert man die Anwesenheit der Zwergschwäne auf den Flächen des Bebauungsplans so ergeben sich für den Winter 2021/22 die folgenden Werte:

* 27464 Zwergschwäne wurden zwischen dem 15.10.2021 und dem 13.4.2022 gezählt. Die Gesamtzahl auf dem Gebiet der Breitenburger Niederung lag in diesem Zeitraum bei 56984 Zwergschwänen. Damit war das Gebiet nördlich auf der Ostseite der Bahnlinie und nördlich von Osterhorn, südlich von Hingstheide und westlich von Bokel mit 48,2 % der gesichteten Individuen das wichtigste Nahrungsgebiet. Die Flächen sind deshalb als die essenziellen Nahrungsflächen der lokalen Population zu bezeichnen. Über die Zeit zwischen 2015 bis dato zeigt sich mehr oder weniger die hohe Bedeutung dieses Teilnahrungsgebiets. Es ist eindeutig ein funktionaler Bestandteil des Überwinterungsgebiets und die Überplanung des Gebiets mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage gefährdet den Gesamtbestand von internationaler Bedeutung.

* In der folgenden Aufstellung sind tageweise relevante Beobachtungszahlen genannt für das Planungsgebiet und angrenzende Flächen genannt(nur bei ≥ 150 Individuen):

Dezember 2021	Anzahl	Januar 2022	Anzahl	Februar 2022	Anzahl	März 2022	Anzahl
20.12.21	199	2.1.22	191	1.2.22	512	1.3.22	864
21.12.21	185	3.1.22	182	2.2.22	509	2.3.22	713
		4.1.22	213	3.2.22	566	3.3.22	692
		7.1.22	150	4.2.22	589	4.3.22	722
		8.1.22	152	5.2.22	532	5.3.22	544
		2.1.22	191	9.2.22	271	6.3.22	281
		3.1.22	182	10.2.22	458	7.3.22	119
		4.1.22	213	11.2.22	385	18.3.22	178
		7.1.22	150	12.2.22	518	19.3.22	185
		8.1.22	152	13.2.22	593	20.3.22	351
		9.1.22	162	14.2.22	460		
		12.1.22	159	15.2.22	390		
		13.1.22	173	16.2.22	336		
		14.1.22	187	17.2.22	255		
		15.1.22	184	18.2.22	517		
		16.1.22	247	19.2.22	661		
		18.1.22	301	20.2.22	645		
		19.1.22	323	21.2.22	767		
		20.1.22	322	22.2.22	744		
		21.1.22	372	23.2.22	717		
		22.1.22	374	24.2.22	743		
		23.1.22	298	25.2.22	743		
		24.1.22	387	26.2.22	558		
		25.1.22	385	27.2.22	498		
		26.1.22	429				
		27.1.22	429				
		28.1.22	401				
		29.1.22	550				
		30.1.22	374				
		31.1.22	423				

Diese Werte allein innerhalb des Planungsgebietes, zeigen deutlich auf, dass sie signifikant über dem Schwellenwert für die internationale Bedeutung liegen. Ein derartig wichtiges Nahrungsgebiet ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zugriffsverbote gelten uneingeschränkt und können durch strukturelle Mängel anderer Gebiete nicht ausgeglichen werden. Die weniger frequentierten Flächen in Schlafplatznähe in der Nordhälfte der Breitenburger Niederung sind wegen ihrer komplex anderen Struktur (Bebauungsnähe, Verkehr, Freizeitaktivitäten, Pflanzenbestand, Bodenqualität, Gewässer, Gräben, Grundwasserstand) nicht entsprechend für die Größe der lokalen Population veränderbar.

16.4.1 Fachgesetze

Pläne des Naturschutzes

* Wie bereits erwähnt fehlt die Berücksichtigung von AEWA als Regionalabkommen des CMS, Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden Tierarten. Es wurde mit besonderer Unterstützung durch Deutschland initiiert und ist völkerrechtlich verbindlich.

* Es fehlt auch der Hinweis zur Weltnaturkonferenz CBD COP 15 (Convention on Biological Diversity). Es wurde eine globale Vereinbarung verabschiedet, nach der bis 2030 mindestens 30 Prozent der weltweiten Landfläche und auch der Meeresfläche unter effektiven Schutz zu stellen sind. Das ist doppelt so viel Fläche wie in der Landesplanung vorgesehen war (15%). Laut EU-Kommission sollen 10% unter strengen Schutz gestellt werden, d.h. durch Deklaration als Naturschutzgebiete. Derzeit sind nur ca. 3,3 % der Landesfläche entsprechend geschützt. Es ist damit unumgänglich, viele weitere Flächen entsprechend zu entwickeln. Allein durch die besonders geschützten Zwergschwäne sind Gebiete wie das hier vom Bebauungsplan bedrohte freizuhalten.

Pläne der Landschaftsplanung

„Schleswig-Holstein hat eine international herausragende Bedeutung für rastende Gänse, Schwäne und Limikolen. Im Südwesten des Plangeltungsbereichs beginnt ein Gebiet mit Nahrungs- und Rastplätzen von Zwergschwänen. Deutschland hat gemäß der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine besonders hohe Verantwortung für diese Art.“

* Das Nahrungsgebiet beginnt nicht nur im Südwesten des Plangeltungsbereichs, sondern erstreckt sich über die gesamte Fläche mit direkt benachbarten Flächen nach Norden, Süden und Osten.

* Die Abbildung auf Seite 33 aus dem LRP gibt eine falsche Eingrenzung der Nahrungsflächen wieder. Dies kann für jede der Beobachtungen der autorisierten Person auf „ornitho.de“ durch Foto- und Filmdokumente nachgewiesen werden und ist auch durch die ornitho-Planquadrate von 1 Quadratkilometer offensichtlich.

Pläne des Straßenbaus - Planfeststellungsverfahren zur A20

* Das Planfeststellungsverfahren ist nicht abgeschlossen und deshalb kann die Trasse der Planung im Gebiet des Bebauungsplans 7 nicht als Argument für eine privilegierte Lage im Sinne des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden. Die aktuelle politische und finanzielle Situation lässt einen Bau der A20 eher als unwahrscheinlich zu bezeichnen.

Planung von Gehölzsäumen an den Rändern des Solarparks

“§ 1a Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung von Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - Eingriffsregelung BNatSchG in der Abwägung“

* Aktuell zeigt sich ein Landschaftsbild von absoluter Offenheit mit weitestgehend fehlenden senkrechten Strukturen, Büschen, Bäumen, Feldgehölzen, Masten u. ä.!

Durch die massive Verbauung mit Photovoltaikanlagen wird dieses heutzutage sehr seltene Landschaftsbild signifikant verändert, was auch nicht durch Gehölzsäume ausgeglichen werden kann. Hinzu kommt, dass Gehölzsäume die Nahrungsflächen der Zwergschwäne durch das Meideverhalten signifikant verkleinern würden. Es dürften aus der Erfahrung mit entsprechenden Flächen in der Nordhälfte der Breitenburger Niederung nur noch Teilpopulationen von weniger als 100 Individuen vorkommen können - mit Autobahn ein Totalverlust!

17.1.1 Derzeitiger Umweltzustand – Schutzgüter

Schutzgut Tiere

Brutvögel auch Tab. 5 gefährdete Vogelarten

Aufgrund der großen Revierausdehnung dieser Vogelart ist jedoch auch eine Nutzung des Vorhabengebietes anzunehmen.

* Der Große Brachvogel ist reviertreu. Wenn sein Standort für das Brutgeschäft ungeeignet ist oder regelmäßig Störungen auftreten, wird es an diesem Standort langfristig zu einem Totalverlust der Bestandsvögel kommen. Eine Neu- bzw. Nachbesiedelung erfolgt in der Regel nicht mehr. Das Gebiet ist damit als Revierverlust abzuschreiben. Einen Nachweis, wie sich die PV-FFA auf das Revierverhalten des Großen Brachvogels auswirken wird, gibt es nicht! Dass sich das Vorhaben auf den Großen Brachvogel nicht negativ auswirken wird, ist eine reine Vermutung. Da das landschaftsplanerische Fachgutachten nicht vorliegt, können wir den festgestellten Standort nicht mit den Auswirkungen aus dem Planvorhaben abgleichen.

Zug und Rastvögel

„Allerdings befindet sich der geplante Solarpark außerhalb der Hauptzugrouten der Land- und Wasservögel.“

* Es ist keine Quelle für diese Behauptung angegeben. Tatsächlich verläuft die südliche Hauptflugroute der Zugvögel von Skandinavien über Fehmarn und von Sibirien über die Lübecker Bucht und zusammen weiter über den Warder See und die Breitenburger Niederung zur Elbemündung (Artikel Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege von Bernd Koop, OAGSH, in DER FALKE 2020 Nr. 2. S. 50-54, Abbildung oben auf S. 51 „Zugwege der Wasservögel durch Schleswig-Holstein. Der weitaus wichtigste Weg führt durch den Fehmarnbelt und dann auf verschiedenen Wegen Richtung Wattenmeer“).

*„Der südwestliche Teil des Vorhabengebiets ist im Landschaftsrahmenplan als Nahrungs- und Rastplatz von Zwergschwänen (*Cygnus bewickii*) ausgewiesen. Dieses Gebiet mit einer Gesamtfläche von 1.775 ha umfasst vorwiegend Flächen westlich des hier betrachteten Vorhabengebiets im Bereich der Hörner Au-Niederung inklusive des Winselmoores und des Breitenburger Moores. 17 ha liegen innerhalb des Vorhabengebietes und rund 26 ha innerhalb des Untersuchungsgebietes.“*

Die genannten Flächengrößen entsprechen nicht den tatsächlich dokumentierten. Dies wurde bereits in der Stellungnahme des BUND SH zur frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange kritisiert.

Die Zwergschwäne, die in Nordeuropa brüten, nutzen das Gebiet zur Überwinterung.“

Die für den Umweltbericht zuständigen Autoren von BHF-Landschaftsarchitekten dokumentieren ihre Unkenntnis zur Biologie der Zwergschwäne. Das Brutgebiet befindet sich in einem kleinen Teil von Nordwestsibirien, ausschließlich östlich der Chjoshskaya Guba bis westlich der Baydaratskaya Guba im Autonomen Kreis der Nenzen, auf vorgelagerten größeren Inseln und nördlich auf der Novaya Zemlya-Doppelinsel. Skandinavische Brutgebiete („Nordeuropa“) existieren nicht!

„Aus der Planung zur A20 liegen großräumige Erfassungsdaten für den Zwergschwan aus den Jahren 2014 bis 2019 vor, die auch das vollständige Vorhabengebiet des Solarparks abdecken (GfN 2019).

Die GfN hat diese Datenerfassung nicht durchgeführt. Verantwortlich war die Firma Bioplan.

„Innerhalb des Vorhabengebiets wurden dabei ausschließlich in den Jahren 2015 und 2018 Zwergschwäne festgestellt, und zwar: 2015 zwei Trupps á 249 bzw. 11-100 Individuen im Süden des Vorhabengebietes und 2018 11-100 Individuen im Norden des Plangebietes (siehe folgende Abbildung). Darüber hinaus konnten im Jahr 2015 große Individuenzahlen westlich des Plangebietes festgestellt werden.

Die GfN ordnet die Daten fälschlicherweise den genannten Jahren zu. Die Anwesenheit von Zwergschwänen erstreckt sich jedoch jeweils von Mitte Oktober bis Mitte April des Folgejahres, mit besonders hohen Zahlen ca. von Mitte Januar bis Ende März. Die von Bioplan erfassten Daten sind auf Grund von geringen Feldzählungen unvollständig.

Von den verantwortlichen Zwergschwanzählern der OAGSH und weiteren Ornithologen (s.u.) wurden im und in direkter Nachbarschaft zum Vorhabengebiet des B-Plans die folgenden Zählergebnisse auf ornitho.de veröffentlicht. In der folgenden Aufstellung sind Beobachtungen von mehr als 40 Individuen aufgeführt, was in etwa mindestens 10 % der lokalen Zwergschwanzpopulation der Breitenburger Niederung entspricht und damit eine signifikante Teilmenge zur Beurteilung einer signifikanten Störung der Population (Beobachtungen von ≥ 122 Individuen zeigen bereits eine lokale Teilpopulation von landesweiter Bedeutung, Stand 1.2.2016, *„Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in SH, LLUR, Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung 2016“*):

Winter 2015/2016:	6.2.2016	210
	7.2.2016	217
	14.2.2016	221
	11.3.2016	542
	14.3.2016	589
Winter 2016/2017:	5.2.2017	89
	12.2.2017	67
	25.2.2017	394
	10.3.2017	350
	12.3.2017	320

Winter 2017/2018:	19.11.2017	42
	21.11.2017	41
	23.11.2017	91
	3.12.2017	73
	12.1.2018	131
	13.1.2018	302
	15.1.2018	93
	16.1.2018	283
	17.1.2018	374
	18.1.2018	346
	19.1.2018	379
	20.1.2018	416
	22.1.2018	332
	24.1.2018	72
	25.1.2018	507
	26.1.2018	108
	27.1.2018	473
	28.1.2018	128
	29.1.2018	244
	30.1.2018	66
	31.1.2018	225
	1.2.2018	166
	2.2.2018	141
	3.2.2018	101
	5.2.2018	331
	6.2.2018	58
	9.2.2018	64
	10.2.2018	52
	11.2.2018	141
	12.2.2018	132
	13.2.2018	131
Winter 2018/2019	19.3.2019	149
	21.3.2019	155

Winter 2019/2020

Januar	Anzahl	Februar	Anzahl	März	Anzahl
8	70	1	234	1	411
9	63	2	188	2	409
10	129	3	161	3	401
11	156	4	45	4	391
13	77	5	344	5	339
14	79	6	371	6	419
15	87	7	473	7	486
17	102	9	491	9	525
19	111	10	395	10	431
20	51	11	297	12	189
22	46	12	201	14	133
23	79	13	328	15	132
25	99	14	269	17	84
26	193	15	166		
27	203	17	92		
28	201	18	128		
29	186	19	239		
30	202	20	288		
31	176	23	265		
		24	93		
		28	73		
		29	177		

Winter 2020/2021: s. Tabelle oben

Zu den Daten von 2015/16 und 2016/17 ist zu vermerken, dass sie normalerweise an bestimmten Wochenenden festgestellt wurden. Während der Woche fanden nur ausnahmsweise Zählungen statt. Das bedeutet also nicht, dass nur an diesen Tagen die genannten Bestände vorhanden waren, sondern auch an den Tagen davor, dazwischen und danach entsprechende Bestände angenommen werden können. Diese Annahme bestätigte sich in den Wintern ab 2017/2018.

Zu Seite 48:

„In der Zählperiode 2020/2021 der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (OAGSH) im Rahmen des Zwergschwannerfassungsprogramms konnten in Schleswig-Holstein maximal 6.957 Zwergschwäne gleichzeitig erfasst werden (August 2021). Der Rastbestand liegt innerhalb des Vorhabengebiets des Solarparks mit 260 bis 349 Individuen bzw. im näheren Umfeld des Vorhabengebiets (bis zu 150 m) mit 792 bis 980 Individuen in Einzeljahren über 2 % des landesweiten Rastbestandes. Somit ist eine landesweite Bedeutung anzunehmen.

Die Zahlen stimmen nicht mit den auf der Webseite der OAGSH angegebenen überein. Dies liegt unter Umständen am genannten 150 m Abstand, der nicht die tatsächliche Vermeidungszone berücksichtigt, bzw. die Verlustzone an anteiligen Individuenzahlen. Da es dazu im Zusammenhang mit Freiflächenphotovoltaikanlagen keine wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, müssen zur Sicherheit deutlich mehr als 150 m angesetzt werden. Wissenschaftlich bekannt ist, dass besonders zu Beginn der

Ankunft bis zur Erschöpfung der andernortigen Nahrungsbestände grundsätzlich eine weitreichende Vermeidung senkrechter Strukturen zu beobachten ist. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch

- * die besondere Brutverhältnisse (Nest auf ca. 50 cm hohen Bulten im Permafrostboden mit Weitsicht über die baum- und strauchlose Tundra - ohne zivilisatorische Strukturen - bis ca. 2 km,
- * das Feindsichtverhalten (Männchen fliegt ab und verleitet bzw. greift tierische Feinde bis in diese Entfernung an, was durch die Nestlinge wahrgenommen wird),
- * und das Zugverhalten (diesjährige Jungvögel fliegen mit den Elternvögeln und in unterschiedliche großen Trupps über tundraähnliche Gegenden bis nach Nordwesteuropa und bleiben im Familienverband bis zum Rückflug in die Brutgebiete (Eileen Rees, Bewick's Swan, T & AD Poyser, 2006 und neuere Veröffentlichungen von Eileen Rees u.a. Wissenschaftlern). Durch die Scheu der Jungvögel vor senkrechten Strukturen werden die mitfliegenden Individuen zu Vermeidungsumflügen gezwungen.

Festzuhalten bleibt, dass im Fall der betroffenen Flächen in und um das geplante Solarparkgebiet landesweit, bundesweit und international bedeutsame Trupps regelmäßig in allen untersuchten Jahren (Ausnahme Winter 2018/2019) zu beobachten sind.

„Aus den Daten wird ersichtlich, dass die Zwergschwäne ein großes Gebiet nutzen und hier – vermutlich abhängig von der jeweiligen Flächenbewirtschaftung bzw. dem Zustand der jeweiligen Äcker – jede Saison einen anderen räumlichen Schwerpunkt aufweisen. Ein Schwerpunkt in allen Beobachtungsjahren liegt hierbei allerdings auf Flächen nördlich Osterhorn – außerhalb des Untersuchungsgebietes für den Solarpark.“

Die Aussage zur saisonal unterschiedlichen Schwerpunktnutzung im Gesamtgebiet kann auf Grund der oben genannten Detailbeobachtungen nicht bestätigt werden. Im Gegensatz ist festzustellen, dass grundsätzlich große Trupps von überragender Bedeutung für die internationale Bedeutung im Gebiet des geplanten Solarparks anwesend sind. Dabei handelt es sich regelmäßig um ± identische Gruppen, da in den Zählungen auch markierte Individuen veröffentlicht werden (nummerierte Senderhalsbänder, Halsbänder und/oder Fußringe) und diese Individuen regelmäßig immer wieder im Gebiet mit dabei sind, aber natürlich nicht bei jeder einzelnen Zählung in der Masse wegen Verdeckung der Markierungen durch andere Individuen und wegen landschaftlicher Gegebenheiten (Gräben lassen oft nur den Kopf erkennen) erkannt werden. Im Gegensatz zum Gebiet der Hörner Au-Niederung - östlich der Bahnlinie das Plangebiet und benachbarte Flächen im Süden, Osten und Norden und westlich der Bahnlinie die Große Auwiese - sind die restlichen Flächen nur von deutlich kleineren Trupps und für sehr kurze Zeit (max. ± 5 Tage) belegt, z.B. nach den häufigen Störungen durch die DEGES im Januar und Februar 2023 in der Hörner Au-Niederung (auch in den Zählungen veröffentlicht). Dadurch bestätigt sich im Gegensatz zur faktenlosen und fachlich falschen Behauptung im vorab genannten Textabschnitt des Umweltberichts die Stetigkeit der Nutzung von bestimmten besonders nahrungsreichen und umgebungspassend offenen Bereichen in der Hörner Au-Niederung.

17.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ebenso, wie die geplante Autobahn als potenzielle Negativauswirkung dargestellt wird, gehört dazu die mögliche Unterschützstellung der Landschaft als Landschaftsschutzgebiet und Schutzgebiet für

Zwergschwäne gemäß der Ramsar-Konventionen. Ansonsten bleibt dieses Kapitel unvollständig und einseitig. Die Schutzgebietsausweisung kann sich über Maßnahmen positiv auf die Landschaft und die Gewässer hin zu einer artenreichen Feuchtwiesenlandschaft auswirken.

17.2.1 Relevante Wirkfaktoren und Wirkintensität

Kumulierung

Relevanz geplante Bundesautobahn A20

„Die Bearbeitung des zweiten Planänderungsverfahrens für den Bauabschnitt 6 der A20 ruhte seit 2015. Gemäß der DEGES GmbH, welche die Planung 2018 übernommen hat, ist vorgesehen mit vollständig überarbeiteten Planungsunterlagen ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren ist derzeit allerdings noch nicht so weit fortgeschritten, dass aus den Planungsunterlagen Angaben zur Art und zum Umfang der Umweltauswirkungen der geplanten A20 (Bauabschnitt 6) sowie deren Bewertung eingesehen werden können.

Aus diesem Grund kann eine Bewertung der Umweltauswirkungen infolge einer Kumulierung mit den Auswirkungen der A20 im Rahmen der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 nicht durchgeführt werden, sondern ist im Rahmen der Gutachten zur A20 auszuarbeiten.

Nachdem die Autobahn A20 gemäß der Planung am südlichen Rand des Bebauungsplans Nr. 9 vorbeigeführt werden soll, ist von einer kumulativen Wirkung auszugehen. Dies ist allein aus dem Flächenbedarf der Trasse und einer Beeinträchtigungsdistanz von ca. 1,5 km (BfN Umweltverträglichkeitsprüfung - Zwergschwan) ersichtlich. Da hiermit eine vollständige Beeinflussung der Gesamtfläche von Osterhorn bis Hingstheide stattfindet, gehen die Flächen vollständig für die Zwergschwäne verloren, womit ca. 50 % der Gesamtpopulation betroffen wären. Diese Problematik ergibt sich aber auch ohne die A20. Eine Berücksichtigung unter dem Punkt Kumulierung ist trotzdem geboten.

17.2.5 Auswirkungen auf sonstige Schutzgebiete und -objekte

Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Datengrundlage

„Darstellungen von Zwergschwankartierungen im Raum Hörner Au (Zwischenergebnisse der Kartierungen zur BAB A20)“

Diese Darstellungen sind, wie oben ausführlich erläutert als Datengrundlage für die Auswirkungen auf die Zwergschwäne ungenügend.

„Weitere detaillierte Erfassungsdaten zu Zwergschwänen konnten bisher nicht eingesehen werden.“

Wie oben ausführlich dargelegt sind die Erfassungsdaten auf der Webseite der OAGSH einsehbar. Die BHF-Landschaftsarchitekten haben es versäumt, diese Daten (s.o.) zu verwenden, weshalb entsprechende Aussagen zu den Auswirkungen obsolet sind.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf / Maßnahmen:

V7 / 17.3.3. Maßnahmen zur Überwachung / 18.2 Überwachung

Der Große Brachvogel ist aufgrund seiner Besonderheit der Reviertreue mit in das Monitoring aufzunehmen.

Tabelle 5 Konfliktanalyse

Zug- und Rastvögel

Zwergschwan:

„Für den Zwergschwan kommt es zu einer Zerstörung einer mehr oder weniger regelmäßig genutzten Rastfläche (und somit einer Ruhestätte), die Bestandteil einer sehr großräumigen Rastfläche in der Hörner Au-Niederung ist. Die Flächen des Solarparks inklusive dessen näherem Umfeld können aufgrund der starken Empfindlichkeit der Art gegenüber vertikalen Strukturen nicht mehr genutzt werden können.“

Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um Nahrungsflächen, wobei wenige Ruhephasen zwischen der Fresstätigkeit eingelegt werden. Durch die oben ausgeführte Vernichtung einer der beiden wichtigen Nahrungsflächen im Gesamtgebiet kommt es zu einer Verletzung aller naturschutzrechtlichen Verbote. Die Breitenburger Niederung ist Überwinterungsgebiet für aktuell ca. ein Sechstel des Gesamtbestandes in Schleswig-Holstein und 10% der Gesamtpopulation. Die oben aufgeführten Bestände an nahrungssuchenden Individuen im Planungsgebiet zeigen die signifikante Gefährdung durch die Zerstörung dieses Gebiets. §15 BNatSchG definiert einen verbotenen Eingriff als „*Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen...die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.*“ Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt bei der vorliegenden Planung demnach vollinhaltlich vor.

Im Paragraf 44 Absatz (1) heißt es unter 1.:

“Es ist verboten, wild lebende Tiere der ... und der europäischen Vogelarten, während der ...Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Es ist von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen. Ein direkter Zusammenhang besteht zwischen den suboptimalen Nahrungshabitaten die in der Nordhälfte der Breitenburger Niederung vorliegen und der damit einhergehenden Unterernährung, die für den Rückflug in die Brutgebiete und den Bruterfolg fatale Auswirkungen hat.

Da es sich um eine international bedeutsame Population handelt (s.o.) wird das übergeordnete Störungsverbot der AEWA-Population verletzt. Gegen die Bundesrepublik Deutschland läuft aktuell ein Vertragsverletzungsverfahren beim AEWA-Sekretariat der UNEP in Bonn (IRP Case Nr. 10). Dabei geht es um den fehlenden Schutz der Zwergschwäne in der Breitenburger Niederung. Solange dieses Verfahren nicht abgeschlossen ist und mit entsprechender Unterschutzstellung im Gebiet eine Sicherung der lokalen international bedeutsamen Population möglich wird, kann keine Genehmigung zum Bau von Anlagen wie hier des Solarparks erfolgen. Das internationale Recht hat Vorrang vor dem bundesweit festgelegten

Sonderrecht für Anlagen der alternativen Energieerzeugung unter Begründung eines überwiegend öffentlichen Interesses.

In der Tabelle auf Seite 72 wird zum Tötungsverbot (BNatSchG §44 (1) Nr. 1) ausgesagt, dass „*kein Wirkpfad vorhanden*“ sei. Es fehlen Untersuchungen zur artspezifischen Gefährdung von Zwergschwänen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen und damit kann nicht ausgesagt werden, es gäbe keinen Wirkpfad. Umgekehrt gilt die Aussage, dass ohne entsprechende wissenschaftliche Nachweise eine Tötung von Zwergschwänen durch die Anlagen nicht auszuschließen ist.

In der Tabelle wird im Zusammenhang mit Nahrungsgästen die Literaturstelle „Herden et al 2009“ genannt. Dort heißt es auf Seite 119:

„Die Reaktion von Rastvogelbeständen (v.a. Gänse, Schwäne, Limikolen wie z.B. Goldregenpfeifer oder Kiebitz) auf PV-FFA in offenen (Acker-) Landschaften konnte im Rahmen der eigenen Untersuchungen nicht geklärt werden, da in den ausgewählten Gebieten keine größeren Vorkommen dieser Arten präsent waren.“

Diese Literatur gibt demnach keine relevanten Auskünfte zum Konfliktpotential durch PV-FFA.

Auch für alle anderen Arten von Vögeln des Anhang I der VSchRL im Gebiet gelten die Verbotstatbestände des BNatSchGes. Die vorstehend genannte Literaturstelle sagt dazu aus:

„Es ist aber davon auszugehen, dass die mit PV-Modulen bestandenen Bereiche von einigen dieser Arten nicht mehr als Äsungs- bzw. Rastgebiete genutzt werden können. Gleiches gilt für einige ausschließlich im Offenland brütende Vogelarten. Die Reichweite der „Raumwirkung“, insbesondere die möglicherweise von empfindlichen Vögeln zu PV-FFA eingehaltenen Mindestabstände, kann derzeit noch nicht quantifiziert werden. Wesentliche Faktoren dürften auch hier die Höhe der Anlagen und die Art der Abzäunung (Silhouetteneffekt) sein. Dieser Lebensraumzug ist bei anstehenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und möglichst zu quantifizieren. Bei ausreichendem Angebot gleich geeigneter Ausweichflächen im Umfeld der Planung (z.B. in ausgedehnten Ackerlandschaften) ist der Konflikt naturgemäß gering.“

Der vorliegende Umweltbericht und die dazu vorliegende Planung der PV-FFA geben keine Maßnahmen vor, die eine Gefährdung (Tötung, Störung, Zerstörung) ausschließen. Im Gegenteil wird zu den „Nahrungsgästen“ ausgesagt:

Tötungsverbot: Kein Wirkpfad vorhanden.

Diese Aussage ist sinnentleert, da keine entsprechenden Untersuchungen vorliegen.

Die einzige aktuell vorhandene wissenschaftliche Veröffentlichung weist eine extrapolierte Mortalität von 4,5 Vögeln pro MW und Jahr aus (E. Visser, et al., Assessing the impacts of a utility-scale photovoltaic solar energy facility on birds in the Northern Cape, South Africa, Renewable Energy (2018), <https://doi.org/10.1016/j.renene.2018.08.106>).

*„**Störungsverbot:** Die beobachteten Nahrungsgäste weisen überwiegend keine Empfindlichkeit gegenüber Solarparks auf. Kein Wirkungspfad vorhanden. Es gibt auch keine Hinweise auf Störwirkungen durch Reflexion oder Spiegelung (Herden et al. 2009).*

Auch hier gilt der Umkehrschluss - ohne entsprechenden Nachweis der Unschädlichkeit kann keine Unempfindlichkeit attestiert werden. In der Literaturstelle wird auch extra u.a. auf Kiebitze hingewiesen, die nicht nur als Nahrungsgäste im Planungsgebiet anwesend, sondern auch dort brüten und damit auch akut gefährdet sein können.

Zum Zerstörungsverbot wird in der Tabelle ausgesagt:

„Die beobachteten Nahrungsgäste weisen überwiegend keine Empfindlichkeit gegenüber Solarparks auf. Eine Verringerung der Nahrungshabitate, die essenzieller Teil einer Fortpflanzungsstätte sind, ist daher nicht anzunehmen.“

Hier wird ungenau von „überwiegend“ im Zusammenhang mit Vogelarten gesprochen. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass z.B. die vorhandenen Nahrungsgäste bzw. Brutvögel auf den Grünlandflächen des Plangebiets, wie der Kiebitz, durchaus vom Zerstörungsverbot betroffen sind.

Zu den Arten Kranich und Sumpfohreule finden sich in der Tabelle keine entsprechenden Aussagen. Nur allgemein heißt es:

„Für andere Arten stellt der Wirkungsbereich des Solarparks keinen für die lokalen Populationen bedeutsames regelmäßig genutzten Rastplatz dar.“

Offenbar wurden von den verantwortlichen Verfassern keine gezielten Nachforschungen zu den Brutvogelvorkommen in der Breitenburger Niederung und ihren Nahrungsgebieten durchgeführt.

Bezüglich des Kranichs wird aus den Meldungen auf ornitho.de eindeutig ersichtlich, dass hier ein landesweit bedeutsames Überwinterungsareal vorliegt. Es ist deshalb falsch nur von einem Rastplatz zu sprechen. Der Schlafplatz und die potenziellen Nahrungsflächen sind zu betrachten. Hier sind alle Flächen der geplanten PV-FFA betroffen. Überwinternde Kraniche ernähren sich auf abgeernteten Ackerflächen und vorhandenem Dauer-Feuchtgrünland. Zusätzlich liegen auch Kranichbeobachtungen der Brutpopulation in der Breitenburger Niederung vor. Die Kranichfamilien nützen die Flächen nordöstlich von Osterhorn bis Wulfsmoor nach dem Flüggewerden der Jungvögel.

Bezüglich der besonders und streng geschützten Sumpfohreule liegen Nachweise von Bruten im Gebiet vor und auch im Winter finden sich grundsätzlich mehrere Individuen (ornitho.de, Eulenwelt2022). Eine genaue Untersuchung dieses Brut- und Überwinterungsbestandes in der Flussniederung der Hörner Au fehlt im Rahmen des Umweltberichts, ist aber für eine gesicherte Aussage zu den möglichen Gefährdungen unumgänglich durchzuführen. In der Eulenwelt 2020 findet sich dazu auf Seite 35 das Bild einer verendeten Sumpfohreule im Stacheldraht bei Bokel am 29.11.2011 und der Brutnachweis in der Hörner Au-Niederung in Abb. 1 auf Seite 33. Entsprechende Aussagen können zum lokalen Vorkommen des Steinkauzes gemacht werden.

17.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gewässer

Die Gewässer im Plangebiet sollten weitergehend als „nur“ mit einer Ansaat von regionalem Saatgut mit folgenden Maßnahmen strukturell aufgewertet werden:

- Beseitigung der begradigten Strecken durch wechselseitiges Aufweiten der Uferrandzonen
- Anhebung der Gewässersohle
- Herstellung von Struktureichtum durch Bekiesung und / oder Totholzeinlagerung
- Verschattung von Gewässerabschnitten

Fazit: Die vorliegende Konfliktanalyse ist ungenügend und wird deshalb abgelehnt. Die auf den Seiten 73 ff. genannten Punkte zum „Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf/Maßnahmen“ können deshalb die vorab genannten Fehler und Beurteilungen der Ausgangssituation nicht entsprechend abarbeiten. Das geplante Vorhaben führt unter diesen Voraussetzungen wie detailliert vorstehend erläutert zu erheblichen Konflikten bezüglich des besonderen Artenschutzrechtes. Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG und die Bestimmungen des AEWA-Abkommens werden verletzt. Die Biodiversität in der Breitenburger Niederung würde erheblich Schaden nehmen.

Es gäbe genügend große Ackerflächen in der nordöstlichen Nachbarschaft, die wegen hoher Nitratbelastung stark degradiert sind und deshalb geeignet für die Ansiedlung von PV-FFA sind, beispielsweise östlich der L114 und nördlich von Hingstheide (s. Karte danord/feldblockfinder/nitratbelastete Gebiete gemäß LDüV). Dort könnte durch entsprechend gestaltete PV-FFA auch die Grundwasserbelastung verringert werden und zugleich dem EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie Rechnung getragen werden.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



f. d. *BUND SH*
Marina Quoirin-Nebel